

**Jugendordnung für die Jugendabteilungen
der Freiwilligen Feuerwehren
in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für weibliche wie auch die männliche Person:

JGL - für Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter

JFW - für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwartin oder stv. Jugendfeuerwehrwart

GJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder

Gemeindejugendfeuerwehrwart

stv. GJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder

stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart

OrtsBM - für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

GemBM - für Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

§ 1 Organisation

Die Samtgemeindejugendfeuerwehr Isenbüttel besteht aus den Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Allerbüttel, Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel, Vollbüttel, Wasbüttel und Wettmershagen/Allenbüttel.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben einer/s Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
- e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht,
- f) die Integration von Mitgliedern mit Migrationshintergrund,
- g) Beteiligung von Jugendlichen mit Behinderung (Inklusion) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Interessen

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 17.05.1994 in der jeweils gültigen Fassung - und dem „Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit“ in der jeweils gültigen Fassung, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.
- (4) Die Jugendfeuerwehr ist für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung auszurüsten.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Isenbüttel ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

§ 3 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel wird von der/dem GJFW geleitet. GJFW und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK teilgenommen haben. GJFW und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die/der GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen, Vertretung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§ 4 Ausschuss der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr (Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss)

- (1) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem GJFW,
 - b) der/dem stv. GJFW,
 - c) den JFW en,
 - d) den stv. JFW en,
 - e) der/dem Schriftwart/in,
 - f) der/dem Kassenwart/in und
 - g) der/dem GemBM mit beratender Stimme.
- (2) Dem Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordinierung der Jugendarbeit im Samtgemeindebereich, Zusammenarbeit mit

anderen Jugendvereinigungen, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

- (3) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss wird vom GJFW bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der GJFW hat den Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Besitzerinnen und Besitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Samtgemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Samtgemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom GJFW und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von dem JFW geleitet. JFW und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder/Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel sein; der JFW muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK teilgenommen haben. Der stellv. JFW sollte als Truppführerin oder Truppführer ausgebildet sein. Der JFW und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
Auf die Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII) sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.
Die Gesamtverantwortung der/des OrtsBM bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der JFW leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die
 - a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b) Aufstellung des Dienstplanes,
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom JFW im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und der GJFW sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag der/des Jugendfeuerwehrwartin/es und der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin/es,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der/des Jugendfeuerwehrwartin/es,
 - c) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom JFW und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem GJFW zuzuleiten.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber dem JFW zu vertreten.

§ 8 Stärke der Jugendfeuerwehr

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9 Funktionsabzeichen

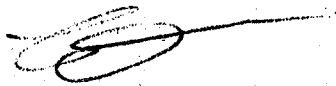
Die JFW und stellv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Samtgemeindejugendfeuerwehr der Samtgemeinde Isenbüttel tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 01.01.2000 außer Kraft.

Isenbüttel, den 29.06.2016

Gemeindebrandmeister Kölsch




Samtgemeindejugendfeuerwehrwart Beyer

Samtgemeindebürgermeister Metzlauff

